

**Stiftungssatzung der
Marlies und Herbert Repkow Stiftung**

Stand 18.05.2022

Satzung der Marlies und Herbert Repkow Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Marlies und Herbert Repkow Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.
- (3) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dabei sollen vorrangig steuerbegünstigte Organisationen bedacht werden, die sich in erster Linie dem Kampf gegen die Volkskrankheit Krebs widmen. Diese sollen in der Forschung tätig sein, im Bereich der Heilung und Pflege oder in der Sterbebegleitung an Krebs erkrankter Personen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zuwendung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften wie z.B. Kranken-, Pflege- oder Hospizeinrichtungen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke gem. Abs. 2, etwa zur Finanzierung von Projekten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der Forschung zur Krebsbehandlung und Krebsbekämpfung, sowie, wenn die Mittel der Stiftung ausreichen, unmittelbar selbst durch eigene Projekte, beispielsweise durch
 - a) die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen zur Krebsbekämpfung;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung wesentlicher Informationen zur Prävention oder Behandlung der Krebskrankheit.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung sowie ggf. weiteren Zustiftungen (Grundstockvermögen).

(2) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauernden Bestands und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sowie zusammen mit dem sonstigen Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann, wirtschaftlich zu verwalten. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein. Investitionen in Aktien, Immobilien oder Beteiligungen sowie die Vergabe von Darlehen an Unternehmen, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind, sind zugelassen. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Vermögens stehen im Ermessen des Vorstandes.

(3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(4) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen, auch in der Form von Sachwerten, zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mittel und Rücklagen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Bis zu 10 % der Überschüsse der Stiftung können verwendet werden um den Stifter und seine Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

(3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) der Stiftungsrat

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung soll sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken aus der Organtätigkeit versichern.

(4) Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen; Textform ist ausreichend. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Organmitglieder verkürzt werden.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift.

(6) Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Der Stifter ist auf Lebenszeit oder bis zu seiner Amtsniederlegung Vorsitzender des Vorstandes und beruft die weiteren Mitglieder. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand, werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat berufen, der auch den Vorsitzenden und den Stellvertreter bestimmt. Vor Berufung entscheidet er, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet auch bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat einen Nachfolger zu berufen, sofern er die Stelle nachbesetzen möchte; bis zu dessen Amtsantritt bleibt das Vorstandsmitglied im Amt. Die Niederlegung des Vorstandsamtes ist jederzeit zulässig.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Stifter einen Nachfolger zum Vorsitzenden des Vorstandes auf Lebenszeit berufen. Dieser hat das Recht, für den Fall seines Ausscheidens einen Nachfolger in Absprache mit dem Stiftungsrat zu bestimmen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, bestellt der Stiftungsrat den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

(4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder abberufen werden. Der Stifter und der von ihm bestimmte Nachfolger als Vorsitzender des Vorstandes kann nicht abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, ist im Verhinderungsfall der Vorsitzende des Stiftungsrates zur Vertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, stimmt sie mit dem Stiftungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- b) die regelmäßige Information des Stiftungsrates über alle für die Stiftung relevanten Fragen der strategischen Planung, der Geschäftsentwicklung und der Förderpolitik; der Stiftungsratsvorsitzenden wird darüber hinaus über wichtige Ereignisse unterrichtet; dazu legt der Vorstand dem Stiftungsrat spätestens in der ersten regulären Sitzung des laufenden Geschäftsjahres Vorschläge für die zukünftige Tätigkeit der Stiftung sowie einen Entwurf eines Finanzplanes vor.
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung nach folgender Maßgabe, über welche der Stifter und nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand der Stiftungsrat entscheidet:

- a) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, die sich nach den zugewiesenen Aufgaben, der persönlichen Leistung, der gemeinschaftlichen Leistung des Vorstands sowie der wirtschaftlichen Lage der Stiftung richtet. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Stifters, ersatzweise des Stiftungsrates aufnehmen.
- b) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig; eine Vergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale ist möglich. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(5) Der Stiftungsvorstand kann angemessene Räumlichkeiten beschaffen, einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder eine Geschäftsführung berufen, sofern die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung dies zulässt.

§ 9

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Stifter bestellt den ersten Stiftungsrat in gesonderter schriftlicher Form. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat durch Kooptation für 4 Jahre berufen. Vor Berufung entscheidet der Stiftungsrat, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollten möglichst folgende berufliche Qualifikationen bzw. Merkmale aufweisen, die auch mehrfach in einer Person vorkommen können:

- a) Juristische Qualifikation
- b) Steuerberatende Qualifikation
- c) Tätigkeit im Finanzwesen
- d) Tätigkeit im Immobilienbereich
- e) Kenntnisse im Bereich der Krebsbekämpfung
- f) Familienangehörige des Stifters

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(5) Der Stiftungsrat soll seine Tätigkeit vollumfänglich erst mit dem Ableben des Stifters aufnehmen. Bis dahin wird die Stiftung ausschließlich durch den Vorstand geführt. Ist ein Stiftungsrat schon vorher bestellt, wird er nur beratend tätig.

(6) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied nicht mitzählt und kein Stimmrecht besitzt.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat sorgt für die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- a) die Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung der diese betreffenden Rechtsverhältnisse
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes, wobei der Stiftungsrat einen Rechnungsprüfer berufen kann

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer. Bei Verhinderung kann er diese Aufgaben durch zwei Beauftragte wahrnehmen lassen.

(4) Der Stiftungsrat kann auch auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

§ 11

Beschlüsse

(1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirken. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein nicht mitwirkendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein mitwirkendes Mitglied vertreten lassen.

(2) Beschlüsse können auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden. Die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind nur auf Präsenzsitzungen zulässig.

§ 12 **Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes grundsätzlich auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, insbesondere wenn dies der Förderung des Anliegens der Stiftung oder der Verwirklichung ihres Zwecks dient, die Anlage des Vermögens und die Beschaffung von Mitteln verbessert oder eine zeitgemäße und funktionierende Verwaltung oder Positionierung in der Öffentlichkeit ermöglicht; dies gilt insbesondere auch für wesentliche Änderungen der Organisation der Stiftung wie die Einführung weiterer Organe. Zweckerweiterungen dürfen die dauernde und nachhaltige Erfüllung der ursprünglichen Zwecke nicht gefährden. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder der Organe. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen zu dessen Lebzeiten erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 **Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

(1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 2. Der Beschluss wird von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gefasst.

§ 14 **Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 **Stiftungsbehörde**

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsbehörde ist insbesondere auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Über Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Bestellung des Vorstandes und des Stiftungsrates ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Bielefeld, den

(Herbert Repkow , Stifter und Vorsitzender des Vorstandes)